

# SATZUNG - des Schützenvereins Brunsbek und Umgebung e.V.

---

## A. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der am 30. März 1979 gegründete Verein führt den Namen „Schützenverein Brunsbek und Umgebung e.V.“ im folgenden kurz SB. genannt.
2. Der SB hat seinen Sitz in Brunsbek, Kreis Stormarn.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Trittau eingetragen.
4. Der Gerichtsstand ist Trittau.
5. Die Vereinsfarben sind Grün/Weiß.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Mitgliedschaft in Verbänden

1. Der SB ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein, des Kreissportverbandes Stormarn sowie des Norddeutschen Schützenbundes und des Kreisschützenverbandes Stormarn. Deren Satzungen werden anerkannt.

### § 3 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der SB betreibt und fördert ausschließlich das Sportschießen mit verschiedenen Waffenarten als Einzel- und Mannschaftsleistung.
2. Er widmet sich besonders der Vereinsjugend, macht sie mit den für sie geeigneten und zugelassenen Waffenarten vertraut und sorgt für eine beaufsichtigte schießsportliche Ausbildung.
3.
  - a) Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet – unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins – ein Jugendleben nach eigener Art.
  - b) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt.
  - c) Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes. Er wird auf der Jahreshauptversammlung bestätigt.

### § 4 Grundsätze

1. Der SB lehnt Bestrebungen und Einflüsse parteipolitischer, rassistischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art ab. Sie werden im Vereinsleben nicht geduldet.

2. Der Verein betreibt nur Amateursport.
3. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenverordnung 1977 vom 16.3.1976 (BGB Bl.1 Seite 613 ).
  - a ) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
  - b ) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
  - c ) Alle Mittel dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken entsprechend verwendet werden.
  - d ) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Erstattung entstandener Auslagen zur Wahrung von Vereinsaufgaben kann bis zu einer vom Gesamtvorstand festgesetzten Höchstgrenze erfolgen.
  - e ) Beim Ausscheiden aus dem Verein haben Ausscheidende keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile desselben.

## B. Mitgliedswesen

### § 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern über 21 Jahre
2. Ehrenmitgliedern
3. jugendlichen Mitgliedern
4. fördernde Personen des Vereins.

### § 6 Aufnahme

1. Die Mitgliedschaft im SB können nur unbescholtene Personen erwerben. Der Aufnahmeantrag m schriftlich gestellt werden. Bei Jugendlichen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten nöt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb eines Vierteljahres.
2. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgelegt ist. Jugendliche sind von der Aufnahmegebühr befreit.
3. Der Vorstand kann langjährig tätig gewesene Mitarbeiter und Mitglieder, die dem Verein mindestens 15 Jahre angehört haben und das 60. Lebensjahr erreicht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes dem Vorschlag zustimmen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder nach § 5 Satz 1, sowie die Mitglieder Satz 3 ab dem 18. Lebensjahr sind stimmberechtigt und für Ämter wählbar.
2. In der Jugendversammlung sind alle Jugendliche vom 12. bis 20. Lebensjahr wahlberechtigt. Jugendliche sind als Vertretung der Jugend zum Jugendsprecher und Beisitzer wählbar.
3. Fördernde Personen haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar. Sie dürfen an Wettkämpfen und dem Königsschießen nicht teilnehmen. Sie sind von Umlagen befreit. An Trainingstagen dürfen sie nur mit Einverständnis der Standaufsicht schießen.
4. Somit erhalten alle bisher passiven Mitglieder den Status der ordentlichen Mitgliedschaft. Eine Schützentracht, wie bei anderen Mitgliedern ist jedoch nicht vorgeschrieben. Sie können jederzeit am sportlichen Schießen teilnehmen.

## § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Durch den Tod des Mitgliedes.
2. Durch Austrittserklärung. Diese ist halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember per Einschreiben zulässig, und ist dem Vorstand schriftlich spätestens 6 Wochen vorher mitzuteilen.
3. Durch Ausschluß nach § 9. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen.

## § 9 Ausschluß aus dem Verein

1. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand. Er erfolgt:
  - a) bei groben Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen (z.B. Schießordnung, Jugendordnung usw.);
  - b) bei Vernachlässigung der sich aus dieser Satzung und den zu erlassenden Ordnungen ergebenden Pflichten, trotz vorhergehender schriftlicher 1. und 2. Mahnung;
  - c) wenn durch das Verhalten des Mitgliedes innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit der Ruf und das Ansehen des SB verletzt wird, so daß eine weitere Zugehörigkeit des Mitgliedes zum Verein nicht vertretbar erscheint. (vereinschädigendes Verhalten).
2. Schließt der Gesamtvorstand ein Mitglied aus, kann dieses innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses (Datum des Poststempels) den Ehrenrat anrufen. Dieser entscheidet endgültig. Die Mitteilung an den Betroffenen hat durch Einschreibebrief zu erfolgen.
3. Nach Ablauf der 2-wochenfrist bzw. der Entscheidung des Ehrenrates enden alle Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes.
4. Sowohl von der Entscheidung des Gesamtvorstandes, wie auch bei der Berufungsverhandlung des Ehrenrates, sind der Betroffene und evt. Zeugen zu hören.

## § 10 Beitragswesen

1. Der SB erhält von seinen Mitgliedern den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag, die Aufnahmegebühr und falls von der HV beschlossen, die nötigen Umlagen.
2. Der Beitrag ist eine Bringeschuld und halbjährlich im voraus zu entrichten. Nach einem Jahr Beitragsrückstand erfolgt der Ausschluß aus dem Verein durch den Gesamtvorstand, nachdem das betroffene Mitglied bereits wegen Zahlung schriftlich gemahnt worden war. Die Kosten der Eintreibung des Beitragsrückstandes hat das ausgeschlossene Mitglied zu zahlen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, in schriftlich begründeten Ausnahmefällen den Betrag zu stunden.

## C. Vereinsorgane

### § 11 Arten der Organe

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse,
4. der Ehrenrat
5. die Kassenprüfer.

### § 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das alleroberste und allein gesetzgebende Organ des Vereins. Die Stimmberechtigung der Mitglieder ergibt sich aus § 7 dieser Satzung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung wird jährlich im ersten Quartal durchgeführt. Die Elnladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher durch Rundschreiben bekanntzugeben.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein von mindesten einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unterschriebener Antrag gestellt wird.
4. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Dieser hat die Anträge während der Versammlung bekanntzugeben. Über die Zulassung nicht rechtzeitig eingereichter Anträge entscheidet die Versammlung.
5. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen müssen vorher in der Tagesordnung angekündigt werden.

## § 13 Der Vereinsvorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1) 1. Vorsitzender
- 2) 2. Vorsitzender
- 3) 1. Schatzmeister
- 4) 1. Schriftführer
- 5) 1. Schießwart
- 6) 1. Sportwart
- 7) Jugendwart
- 8) 1. Festauschuß
- 9) 2. Schatzmeister
- 10) 2. Schriftführer
- 11) 2. Schießwart
- 12) 2. Sportwart
- 13) 2. Festauschuß
- 14) Pressewart
- 15) Gerätewarte
- 16) Jugendwartvertreter

2. Die Mitglieder unter 1 – 4 bilden den geschäftsführenden Vorstand, die Mitglieder unter 1 – 16 bilden den Gesamtvorstand, der im Rahmen der Satzung und des Haushaltsplanes wichtige Beschlüsse und Planungen zu verwicklichen und zu verantworten hat.

3. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder der unter Ziffer 1, Nr. 1 – 4 aufgeführten.

4. Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder, die ihm für Sonderaufgaben geeignet erscheinen, als Berater ohne Stimmrecht zu den Vorstandssitzungen einzuladen und sie auf Zeit mit diesen Aufgaben zu betrauen.

5. Vorstandswahlen

a) Die Jahreshauptversammlung wählt in den Jahren mit ungeraden Endziffern die Vorstandsmitglieder wie folgt: (gem. Abs.1)

- |                     |                          |
|---------------------|--------------------------|
| 1) 1. Vorsitzender  | 10) 2. Schriftführer     |
| 3) 1. Schatzmeister | 12) 2. Sportwart         |
| 5) 1. Schießwart    | 13) 2. Festauschuß       |
| 7) Jugendwart       | sowie einen Kassenprüfer |

b) In den Jahren mit geraden Endziffern werden die Vorstandsmitglieder wie folgt gewählt: (gem. Abs.1)

- |                     |                          |
|---------------------|--------------------------|
| 2) 2. Vorsitzender  | 11) 2. Schießwart        |
| 4) 1. Schriftführer | 14) Pressewart           |
| 6) 1. Sportwart     | 15) Gerätewart           |
| 8) 1. Festauschuß   | 16) Vertreter Jugendwart |
| 9) 2. Schatzmeister | sowie einen Kassenprüfer |

- c) Die Leitung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen hat der 1. Vorsitzende. Im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, wählen die anderen Vorstandsmitglieder jemanden aus ihrer Mitte zum Versammlungsleiter.
6. Über jede Art von Versammlung oder Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, welches die Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder, die Tagungszeiten, die gefaßten Beschlüsse im Wortlaut, die Abstimmungsergebnisse und sonstige wichtige Vorgänge aufweisen soll. Es ist vor Protokollführer und Versammlungsleiter nach Genehmigung durch die Versammlung zu unterschreiben.

#### § 14 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung kann zur Erledigung der dem Verein obliegenden Aufgaben Ausschüsse wählen, und zwar ständig arbeitende und solche, die nur zeitlich begrenzte Aufträge erhalten. Diese Ausschüsse wählen sich ihren Vorsitzenden bzw. Vertreter selbst und teilen dies dem Vorstand mit

#### § 15 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die mindestens 40 Jahre alt sein müssen und nicht dem Vorstand oder den Ausschüssen angehören dürfen. Zur Entscheidung sind drei von ihnen befugt. Die Wahl erfolgt für 4 Jahre. Er wählt sich seinen Vorsitzenden selbst.
2. Streitigkeiten innerhalb des Vereins können nur vor dem Ehrenrat entschieden werden.
3. Die Vorschriften der Rechtsordnung des Landessportverbandes finden sinngemäß Anwendung. Soweit es in einem anstehenden Fall ratsam erscheint, kann auch die entsprechende Rechtsordnung des für diesen Fall zuständigen Fachverbandes herangezogen werden.
4. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.

#### § 16 Ordnungen

Die vom Vorstand erstellten Ordnungen, wie Geschäftsordnung, Standordnung, Jugendordnung, Beitragsordnung etc. sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen und für alle Mitglieder maßgebend. Bei Bedarf können weitere Ordnungen durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und bisherige abgeschafft werden.

## § 17 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden entsprechend § 13 Abs. 5 a und 5 b gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht statthaft.
2. Die Kassenprüfer sind berechtigt, bei besonderen Anlässen eine Zwischenprüfung vorzunehmen. Sie müssen spätestens 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung die Kasse geprüft haben. Über das Ergebnis ist der Vorstand unmittelbar nach der Prüfung zu unterrichten.

## D Sonstige Bestimmungen

### § 18 Haftung

1. Der SB haftet nicht für Verluste und Schäden, die den Mitgliedern bei der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, Übungen, Lehrgängen und Tagungen entstehen.
2. Der SB ist aber mit seinen Mitgliedern kollektiv über den Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. bei einer Versicherungsgesellschaft unfall- und haftpflichtversichert.

### § 19 Frühere Mitgliedschaft und Vereinsgründung

Mitglieder des SB, die am 19. März 1979 der Schützengruppe im VSG Stapelfeld angehörten, bekommen diese Mitgliedschaft im SB voll angerechnet.

Als Gründungsjahr des Vereins gilt das Jahr 1968.

### § 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des SB kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu muß mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht wird, muß binnen Monatsfrist eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese entscheidet ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
3. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins verfällt nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen der Gemeinde Brunsbek, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, in erster Linie für sportliche Belange verwenden muß.
4. Punkt 3 des § 20 darf nicht geändert werden, solange die Gemeinde Brunsbek eine Bürgschaft für den SB laufen hat.

## § 21 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27. April 1979 mit 37 Stimmen von 37 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen.

Die Satzungsänderung der §§ 3, 7, 13, 17 und 20 wurden auf der Hauptversammlung am 18. Januar 1980 einstimmig beschlossen.

Die Satzungsänderung des § 13 wurde auf der Hauptversammlung am 8. Februar 1985 einstimmig beschlossen.

Die Satzungsänderung der §§ 3, 4 und 4,3 wurden auf der Hauptversammlung v. 14. Februar 1988 beschlossen.

Durch Beschluß der Hauptversammlung am 3. Februar 1989 erfolgte die Namensänderung gemäß § 19.

Am 3. Februar 1995 wurden die §§ 5 und 7 durch Beschluß der Hauptversammlung geändert.

Durch Beschluß der Hauptversammlung am 16.02.2001 wurden die §§ 6 und 7 der Satzung geändert.

Für das Inkrafttreten der Änderungen sind die Eintragungsdaten im Vereinsregister maßgebend.

Stand : 16.02.2001